



**Ihr gutes Recht!**

---

## **Beratungshilfe**

Bei **fehlender finanzieller Leistungsfähigkeit** können Sie Beratungshilfe beantragen, sofern Sie selbst schon eigene Anstrengungen zur Regelung der Angelegenheit unternommen haben.

Wenden Sie sich bitte **vor Vereinbarung eines Termins** an das **Amtsgericht Ihres Wohnsitzes** und bitten unter Vorlage der die Angelegenheit betreffenden Unterlagen und von Nachweisen über Ihre Ein- und Ausgaben um die **Ausstellung eines Beratungshilfescheines für Beratungshilfe**.

Sobald dieser vorliegt, können Sie gerne einen Termin mit mir vereinbaren unter:

**0209 / 14.76.203 oder [info@anwaltskanzlei-wollburg.de](mailto:info@anwaltskanzlei-wollburg.de)**

Als Bezieher von Sozialleistungen nach SGB II („Hartz IV“) und SGB XII („Grundsicherung“) haben Sie regelmäßig einen Anspruch auf Bewilligung von Beratungshilfe. Aber auch bei geringem Einkommen kann ein Anspruch bestehen. Ob Sie einen Anspruch auf Bewilligung von Beratungshilfe haben, können Sie mit dem Programm „PKH-fix“ errechnen, das vom Justizministerium des Landes NRW zur Verfügung gestellt wird.